Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

denen jene dieses ihr Begehren nicht eröffnet hätten', von welchen mehrere ihnen den Seebergern die Erklärung gemacht haben, daß sie mit dieser Trennung nicht zufrieden seyen. Auf der andern Seite haben die Bürger von Höchstetten den hier beyliegenden Riß über die Lage dieser Gemeinden, ein Zeugniß von B. Funk, Pfarrer zu Koppigen, dat. 29. Dec. 1800, und ein Schreiben der Gemeinde Höchstetten an die Munizipalität Koppigen, dat. 22. Juni 1800, der Unterrichtscommißion eingereicht, mittels deren sie durch das erste beweisen, daß Höchstetten schon seit etlichen Jahren mit Hellsau einen Privatschullehrer wegen weiter Entfernung von der Dorfschule, angenommen und besoldet habe. Das zweyte enthält die Erklärung der Gemeinde Höchstetten, daß sie sich vermög jenes Direktorialbeschlusses vom 11. Heum. 1800 mit Koppigen in Rücksicht des Armenwesens vereinigen wolle, weil die Gemeinde Höchstetten zu schwach werden dürfte, den Erfordernissen zu entsprechen, und sich zu klein befinde. Sie sehen daraus, B. G., daß Höchstetten sich willig der Bedingung unterziehen würde, eine eigne Schul zu errichten, da sie dieselbe bereits schon erfüllt hat. Aber dadurch ist die Frage über die Sönderung des Schul- und Armengutes gleichwohl noch nicht entschieden, und durch die so eben angeführte Erklärung der Gem. Höchstetten ergiebt sich, daß, wenn sie sich auch in dem Armengut von Seeberg trennen darf, sie dennoch keine eignen Armenanstalten für sich errichten kann, sondern sich wieder mit einer andern Gemeinde — nämlich Koppigen — vereinigen muß, die zwar etwas näher gelegen ist, aber mit welcher bisher der kleinere Theil von Höchstetten nur vereinigt war, da hingegen der grössere zu Seeberg gehörte.

So ungereimt es zu seyn scheint, daß eine Gemeinde in Kirchen-, Schul- und Armensachen in zwey ungleiche Abtheilungen mit zwey anderen Gemeinden vereinigt seyn soll, und es allerdings zweckmäßiger ist, nur mit einer dieser leztern vereinigt zu werden: so wenig überwiegende Gründe zeigen sich für die eine oder andere dieser 2 Gemeinden, welche der einen die Vereinigung von Höchstetten vor der andern zusprechen dürften, und daher mag es auch gekommen seyn, daß in dem von der Verwaltungskammer in Bern im Nov. 1799, über diese Sache ausgestellten Gutachten, die Bewilligung der Trennung Höchstettens von Seeberg nur insofern angerathen wurde, wenn sich Höchstetten auch von Koppigen in Schul- und Armen-Sachen absondere, und beyde für sich allein besorgen wolle. Aus diesen Gründen rathen wir Ihnen B. G. an, einen endlichen Beschluß über diesen Gegenstand zu verschieben, bis noch ein Versuch einer gütlichen Ausgleichung gegen diese 3 Gemeinden gemacht worden ist, wofür dem Vollz. Rath folgende Botschaft nebst dem gegenwärtigen Gutachten zugeschikt würde.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Aus dem hier von unserer Unterrichtscommißion uns eingereichten Gutachten und den weiteren Beylagen, werden Sie ersehen, wie zweckmäßig es wäre, wenn die Gemeinde Höchstetten, C. Bern, für sich eigne Schulanstalten errichten, und sich von Seeberg und Koppigen, in Betreff derselben trennen würde: Daß es eben so dienlich seyn durfte, wenn jene Gemeinde, anstatt in zwey ungleichen Abtheilungen mit 2 Gemeinden in Kirchen- und Armenanstalten vereinigt zu bleiben, in Rücksicht der leztern für sich allein bestehen, oder sowohl in Armen- als Kirchensachen, doch nur mit einer der 2 Gemeinden vereinigt werden könnte. Um aber bey einer solchen Trennung weitläufige Umtriebe und Vorstellungen, besonders wegen der Sönderung des Schul- und Armenguts, aufhören zu machen, findet der gesezgebende Rath nothwendig, bevor er einen endlichen Beschluß darüber nimt, Sie, Bürger Vollz. Räthe einzuladen, diese 3 Gemeinden zu einer gütlichen Ausgleichung auffodern zu lassen, dabey aber die Vorsorge zu treffen, daß sie den interessirten Mitbürgern Nachricht davon ertheilen; und dann dem gesezgebenden Rath den Erfolg bekannt zu machen, damit er, wenn ein solcher Versuch fruchtlos, wider Verhoffen, ausfallen sollte, die endliche Entscheidung treffen könne.

Der Gesezvorschlag über die Revision der Processe im Canton Säntis wird in neue Berathung genommen, und darauf wieder an die Commißion zurückgewiesen. (S. denselben S. 980.) Die Commißion hatte vorgeschlagen, den Erwägungsgrund auf folgende Weise abzuändern:

„In Erwägung, daß derjenige, welcher über ein „ausgefälltes Urtheil die Cassation bey dem obern Ge„richtshof begehrt hat, und damit abgewiesen worden „ist, nachher nicht wieder zu einer Rechtswohlthat, „seine Zuflucht nehmen kann, welche ihm nur als „Mittel gegen die Weiterziehung hätte dienen sollen."

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß das Gesez

vom 20. Winterm. 1800, den Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getränken vom 1. Jenner 1801 an, iedermann untersagt, der nicht mit einer nach Vorschrift desselben ertheilten Bewilligung hiezu versehen ist;

In Betrachtung, daß diese Verfügung eine allgemeine Revision der wirklich vorhandenen Wirthschaften erfodert, die bey der beträchtlichen Anzahl solcher Gewerbe, und der Weitläufigkeit der darüber angestellten Untersuchung unmöglich bis zu dem bestimmten Zeitpunkt beendigt seyn kann;

Ferner in Betrachtung, daß das nemliche Gesez zwischen den vor dem Eintritte der Revolution rechtmäßig bestandenen, und den erst seither errichteten Wirthschaften, den wesentlichen Unterschied macht, daß die Erstern nicht ohne überwiegende Gründe eingezogen, die Zeztern hingegen nur dannzumal bewilliget werden sollen, wenn das Bedürfniß zu ihrer Errichtung unzweifelhaft erwiesen ist;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten — beschließt:

1. Die vor dem Eintritte der Revolution mit gesezmäßiger Erlaubniß bestandenen Wirthschaften können bis zum 1. April 1801, ohne neue Bewilligung fortgesezt werden.
2. Von diesem Zeitpunkt an, müssen die Besitzer derselben, um sie fortsetzen zu können, mit einem nach Vorschrift des 6. Artikels des Gesetzes v. 20ten Wintermonat 1800 ausgestellten Bewilligungsscheine versehen seyn.
3. Die seit dem Eintritte der Revolution errichteten Wirthschaften, sollen vom 1. Jenner 1801 an, eingestellt werden, so lange, bis deren Besitzer einen, nach Vorschrift des 5ten Artikels vom nemlichen Gesetze, ausgestellten Bewilligungsschein werden erhalten haben.
4. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben, in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 31. Dec.

Der Vollz. Rath, benachrichtigt, daß in vielen Gemeinden der 6te Artikel des Gesetzes vom 17ten Sept. 1799, über die Aushebung eines Soldaten auf hundert Aktivbürger, welcher verordnet, daß die Deserteurs wieder ersezt werden sollen, nicht vollzogen worden;

Nach Anhörung seines Kriegsministers — beschließt:

1. Der Kriegsminister sey beauftragt, den Regierungsstatthaltern der betreffenden Cantone das Namens-Verzeichniß der durch die Gemeinden, infolge oben gedachten Gesetzes gestellten Rekruten, welche desertirt, und von denselben nicht wieder ersezt worden wären, unverzüglich einzusenden.
2. Vierzehn Tage nach geschehener Aufforderung an diese Gemeinden, sollen dieselben gehalten seyn, der Verwaltungskammer ihres Cantons, die Summe von ein hundert vier Franken und neun Batzen, für Kleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungskosten, jedes von ihnen zu ersetzenden Deserteurs, baar zu entrichten.
3. Auf die nemliche Zeit werden diese Gemeinden die Rekruten selbst, welche zur Ersetzung ihrer Deserteurs dienen sollen, im Hauptort ihres Cantons, ohne die militairische Kleidung stellen; diese Rekruten sollen aber von guter Leibesbeschaffenheit seyn, und bevor sie angenommen werden können, sich den Forderungen des Beschlusses vom 23. Sept. 1799, unterziehen. — Den Gemeinden ist jedoch die Wahl freygestellt, statt dessen, die Summe von Vier und Sechzig Franken, ausser der im 2. Art. angegebenen, mehr zu bezahlen, vermittelst welcher sie von der Stellung des Rekruten, und von jeder darauf bezughabenden Verantwortlichkeit befreyt werden.
4. Diejenigen Gemeinden, welche binnen der im 2. Art. vorgeschriebenen Frist ihre Beyträge an Mann oder Geld nicht geliefert hätten, werden nach dem 12ten Art. des Gesetzes vom 17. Sept. 1799, für jeden Tag der Verspätung, eine Geldbuße von zehen Franken per Mann, erlegen müssen.
5. Die Verwaltungskammern werden die infolge der 2ten und 3ten Artikel empfangenen Summen zur Verfügung des Kriegsministers halten, welcher darüber besondere Rechnung ablegen wird.
6. Der Kriegsminister wird der Regierung diejenigen Cantonsbehörden, welche sich in der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, die ihm speciel übertragen ist, einiger Nachläßigkeit schuldig machen würden, zu erkennen geben.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedrukt, gehörigen Orts bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Gesetze eingerükt werden.

Folgen die Unterschriften.